



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 1471  
Fax 0171015731471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0004-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006  
– BVergG 2006 geändert wird;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 28.2.2007)**

Zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Note vom 17. Jänner 2007 unter der Zahl BKA-600.883/0003-V/A/8/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006 geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

**Anlage**

27. Februar 2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 1471  
Fax 0171015731471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0004-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006  
– BVergG 2006 geändert wird;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 28.2.2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 17. Jänner 2007 unter der Zahl BKA-600.883/0003-V/A/8/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 72 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 wird darauf hingewiesen, dass hier als Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit die letztgültige Buchungsmitteilung der zuständigen Finanzbehörde angeführt wird. Dieser Verweis auf die letztgültige Buchungsmitteilung bringt in der Folge zahlreiche Probleme mit sich wie zum Beispiel die nicht immer gegebene Zeitaktualität, Vollständigkeitsfragen, keine regelmäßige Verfügbarkeit oder die Frage des Ausweises von Stundungen und Aussetzungen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2007 ein bis 5. März 2007 in Begutachtung stehender Entwurf zur Novellierung der Bundesabgabenordnung erarbeitet, in welchem eine so genannte „Rückstandsbescheinigung“ in einem neu zu schaffenden § 229a BAO vorgesehen ist. Dazu würde auch die elektronische Antragstellung im Wege von FinanzOnline geplant.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre es daher zweckmäßig, im Bundesvergabegesetz in § 72 Abs. 2 Z 2 im Gleichklang mit der weiteren Behandlung des genannten legislativen Vorhabens statt auf die „letztgültige Buchungsmitteilung der

zuständigen Finanzbehörde“ auf die „letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung“ zu verweisen.

§ 318 Abs. 1 gibt Anlass zu mehreren Bemerkungen, welche im Folgenden dargelegt werden:

Zu Z 1 geht das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Höhe der Pauschalgebühren davon aus, dass die Gebührensätze in der in weiterer Folge erst zu erlassenden Verordnung der Bundesregierung – zumindest in ihrer Gesamtheit betrachtet – nicht niedriger festgesetzt werden, als es den derzeitigen Gebührensätzen (Anhang XIX zum BVergG 2006) entspricht. Dabei wird unter dem Stichwort Wertanpassung darauf hingewiesen, dass im Koalitionsübereinkommen im Kapitel Finanzen, Budgetpolitik, (S. 164) festgehalten wird: „Zur Abgeltung der Teuerung werden sämtliche Gebühren wie z.B. Vignette einer jährlichen Valorisierung unterzogen“. Die – grundsätzlich begrüßenswerte – Regelung hinsichtlich der Valorisierung der Gebührensätze wäre daher so abzuändern, dass sie der angeführten Bestimmung des Koalitionsübereinkommens Rechnung trägt.

Im Zusammenhang mit den Ziffern 4, 5 und 7 wird darauf hingewiesen, dass Einnahmenminderungen welcher Art auch immer für das Bundesministerium für Finanzen aus budgetärer Sicht grundsätzlich nur dann vertretbar sind, wenn sie gesichert zu einer noch stärkeren Entlastung auf der Ausgabenseite (etwa durch Reduktion des Verwaltungsaufwandes) führen. Das Bundesministerium für Finanzen verkennt jedoch im gegenständlichen Fall nicht die Notwendigkeit einer Anpassung der Gebührenregelung aufgrund der einschlägigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, geht dabei allerdings davon aus, dass die (insbesondere in den Ziffern 4, 5 und 7 geregelten) Gebührensenkungen maximal in jenem Ausmaß erfolgen, welches sich unmittelbar und zwingend aus den genannten Erkenntnissen ableiten lässt.

Generell wird dazu jedoch darauf hingewiesen, dass jegliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mindereinnahmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu bedecken sein werden.

In diesem Zusammenhang sei neuerlich darauf hingewiesen, dass jede Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens für Auftraggeber und Nachprüfungsbehörde einen nicht

unerheblichen finanziellen Aufwand darstellt. Antragsgebühren stellen dabei – wie vom Bundesministerium für Finanzen bereits mehrfach ausgeführt – unter anderem ein gewisses Korrektiv gegen allzu leichtfertig angestrebte Vergabenaachprüfungsverfahren dar. Die im Entwurf nunmehr auf 50 % gesenkte Antragsgebühr für die Erlassung von Einstweiligen Verfügungen könnte dabei diesem Gedanken zu wenig Rechnung tragen, bedenkt man den damit verbundenen Verfahrensaufwand und den Umstand, dass Auftraggeber und Bieter damit für Wochen blockiert sind. Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, die Antragsgebühr für Einstweilige Verfügungen bei 80 % festzusetzen.

Hinsichtlich des Vorblattes wird schließlich darauf hingewiesen, dass es in der letzten Zeile der Rubrik „Finanzielle Auswirkungen“ sowie analog in der Darstellung der Finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen lauten sollte: „in der Höhe von jährlich ca ...“.

Es wird ersucht, die dargestellten Überlegungen entsprechend zu berücksichtigen und den Entwurf in den angesprochenen Punkten zu überarbeiten.

27. Februar 2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)